Handbuch Gremien

Die Gremien
der Universität
Freiburg
auf einen Blick

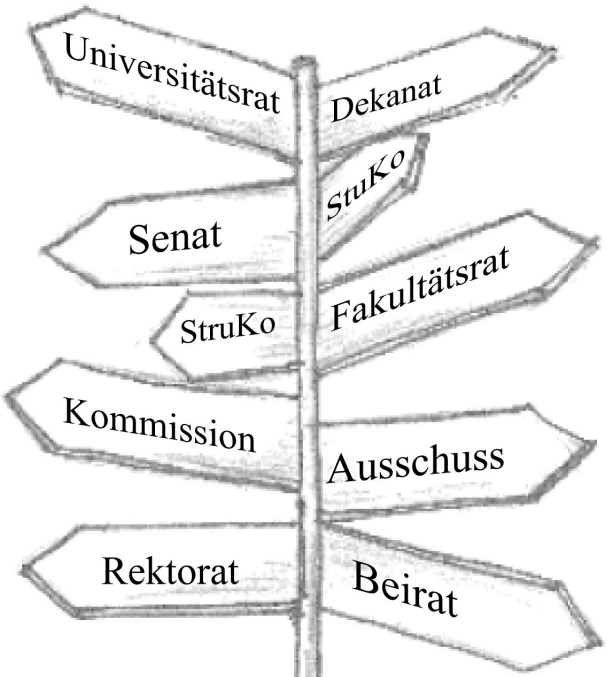

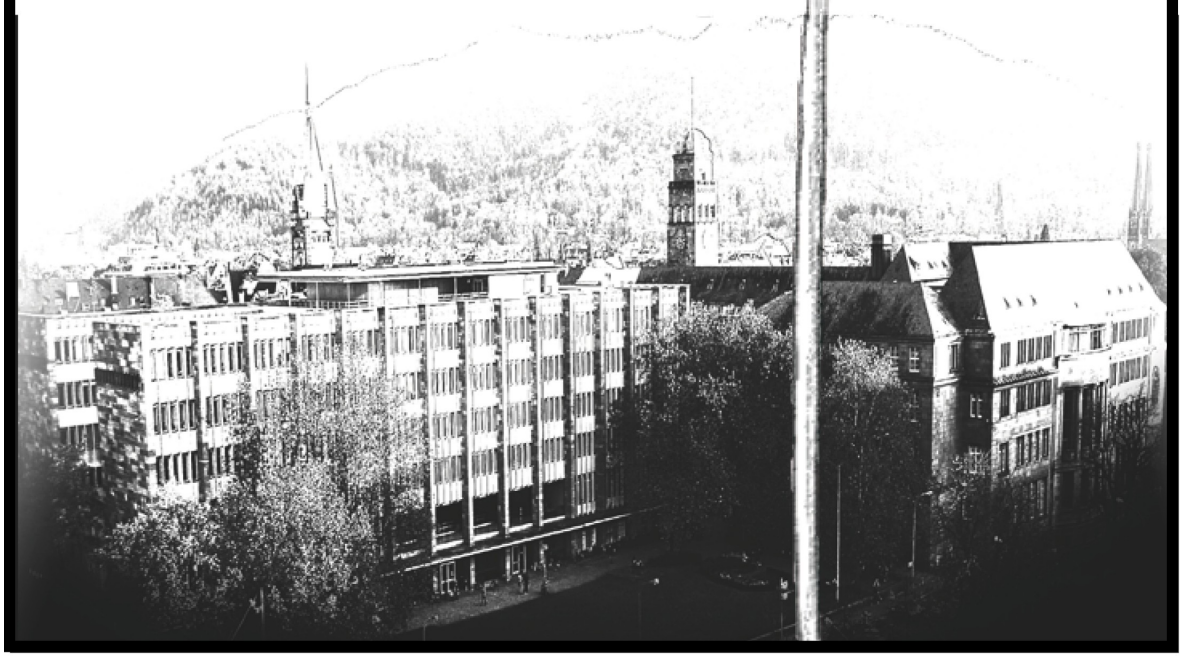

Impressum

„Handbuch Gremien. Die Gremien der Universität Freiburg auf einen Blick“

1. Ausgabe, veröffentlicht im Dezember 2012

Herausgegeben von der Unabhängige Studierendenvertretung der Uni Freiburg

Anschrift:

u-asta

Belfortstraße 24

79085 Freiburg

Kontakt:

vorstand@u-asta.de

www.u-asta.de

Vorwort

Die Idee für dieses Projekt ist über längere Zeit gereift. Ob in meiner Zeit als aktives Mitglied in der unabhängigen Fachschaft Geschichte, im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät oder im Senat der Universität: stets hatte ich den Eindruck, dass nicht allen Beteiligten immer klar war, welche Gremien es gibt, wie sie zusammengesetzt sind und welche Aufgaben sie haben. Ziel dieses Handbuches ist es, genau diese Informationen zugänglich zu machen, um informierte studentische Mitbestimmung zu ermöglichen.

Ich möchte mich bei Albrecht, Andreas, Clemens, Hannes, Hermann und Rebekka für viele sinnvolle Anmerkungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge bedanken. Besonderer Dank gilt Anna, die nicht nur Anmerkungen zum Text beigesteuert hat, sondern auch die Grafiken im Anhang sowie das Deckblatt erstellt hat. Außerdem möchte ich mich bei Gregor bedanken, der ebenfalls beim Erstellen der Grafiken mitgeholfen hat.

Lennart Lein Freiburg, Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung – Was steht in diesem Handbuch?.....1
2. Wo kann ich mich über die Gremien, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben etc. informieren?.....1
3. Allgemeines über die Universität und ihre Gremien.....2
4. Tipps zur Gremienarbeit.....3
4.1 Vorbereitung.....3
4.2 Sitzungen.....3
4.3 Nachbereitung.....4
5. Zentrale Gremien.....4
5.1 Rektorat (Vorstand).....5
5.2 Senat.....7
5.3 Senatskommissionen.....9
Die Kommissionen im Allgemeinen.....9
Die Kommissionen im Einzelnen.....11
5.3.1. Struktur- und Entwicklungskommission (StruKo).....11
5.3.2. Ständige Senatskommission für Studium und Lehre (SLK)...12
5.3.3. Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre.....13
5.3.4. Senatskommission für Gleichstellungsfragen (Gleichstellungskommission).....13
5.3.5. Ausschuss für Medienentwicklung und -praxis.....14
5.4 Universitätsrat (Aufsichtsrat, Hochschulrat).....15
6. Gremien auf Fakultätsebene.....18
6.1 Fakultätsrat (FakRat).....19
6.2 Studienkommission (StuKo).....20
6.3 Fakultätsvorstand (Dekanat).....21
6.4 Berufungskommissionen.....22
7. Studentische Gremien.....24
7.1 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA).....24
7.2 Unabhängiger Allgemeiner Studierendenausschuss (u-asta).....24
8. Weitere Gremien.....25

8.1 Beirat des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB).....25
8.2 Business and Law Kommission.....25
8.3 Gemeinsame Frankreich Kommission.....25
8.4 Gremium zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QS-Mittel Gremium).....26
8.5 Qualitätskommission EPG.....26
8.6 Qualitätskommission ZfS.....26
8.7 Vergabekommission Deutschlandstipendium.....27
8.8 Vertreterversammlung des Studentenwerks.....27
8.9 Verwaltungsrat des Studentenwerks.....27
9. Sonstige.....28
9.1 Gemeinsame Kommission (GeKo).....28
9.2 Stabsstelle Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre (Justiziariat Studium und Lehre, JSL).....28
10. Schlussbemerkungen.....28
11. Anhang.....30
11.1 Abkürzungsverzeichnis.....30
11.2 Die elf Fakultäten.....30
11.3 Aufgabenverteilung im Rektorat.....31
11.4 Schaubild Zentrale Gremien.....32
11.5 Schaubild Gremien auf Fakultätsebene.....33
11.6 Schaubild „Wie entsteht eine Prüfungsordnung?“.....34

1. Einleitung – Was steht in diesem Handbuch?

Senat, Unirat, Fakrat, StuKo, StruKo, SLK... Wer sich in Gremien der Uni engagieren möchte, hat es oft nicht leicht, einen Überblick zu bekommen und ihn auch zu behalten. Ziel dieses Handbuches ist es, eine kurze, aber informative Orientierung zu geben. Es sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Gremien gibt es?
- Wie sind sie zusammengesetzt? Wie und in welchem Umfang werden Studierende beteiligt?
- Welche Aufgaben haben die Gremien?
- Wo kann ich mich über die Gremien informieren?

Nach einigen allgemeinen Erläuterungen und Hinweisen sowie Tipps zur Gremienarbeit werden die Gremien einzeln vorgestellt. Es wird auf **Aufgaben**, **Zusammensetzung** und **Wahlen** eingegangen. Außerdem bietet ein **Kommentar** zusätzliche, nicht immer neutrale Sichtweisen auf das jeweilige Gremium und erläutert, welche Rolle es insgesamt spielt. Im Anhang finden sich zusätzliche Informationen wie z.B. ein Abkürzungsverzeichnis und Grafiken, die die Gremienstruktur auch bildlich verständlich machen sollen.

Dieses Handbuch richtet sich grundsätzlich an alle interessierten Studierenden, ob Gremienmitglied oder nicht. Es hat den Anspruch allgemeinverständlich zu sein. Es ist auf dem Stand vom 01.10.2012. Falls Links nicht mehr funktionieren sollten, helfen i.d.R. Suchmaschinen weiter.

2. Wo kann ich mich über die Gremien, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben etc. informieren?

Rechtliche Grundlage für die Zusammensetzung und Aufgaben der universitären Gremien ist im Wesentlichen – neben dem Grundgesetz und dem Hochschulrahmengesetz – das **Landeshochschulgesetz (LHG)**. Im Zweifelsfall gilt immer: ins LHG gucken. Wird man dort nicht fündig, kann man noch in der **Grundordnung (GrundO)** der Universität Freiburg nachschauen. Die Grundordnung regelt Grundsätzliches in den Bereichen, wo das LHG den

Hochschulen Spielraum lässt (z.B. die Anzahl der studentischen Mitglieder im Senat). Sowohl das LHG als auch die Grundordnung der Universität sind im Internet zugänglich und leicht zu finden.

LHG: http://www.landesrecht-bw.de/

Grundordnung: http://www.uni-freiburg.de/universitaet/portrait/grundordnung

Ansonsten kann man natürlich immer jemanden **fragen**. Geeignete AnsprechpartnerInnen sind erfahrene Fachschaftsmitglieder, der u-asta Vorstand sowie aktuelle und ehemalige Mitglieder des Senats oder des Universitätsrats. Kontaktmöglichkeiten findet ihr auf u-asta.de.

3. Allgemeines über die Universität und ihre Gremien

Die Universität ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (**MWK** oder schlicht „**das Ministerium“**) unterstellt ist. Das Ministerium führt die Aufsicht über die Hochschule. Es prüft z.B., ob sie sich an das LHG hält. Es hat aber auch darüber hinaus Einfluss auf die Uni. Das MWK hat z.B. bei der Zusammensetzung des Unirats ein Wörtchen mitzureden. Das Ministerium wacht quasi über allem, was die Uni tut.

Die Mitgliedschaft in Gremien der Universität wird i.d.R. nach **Statusgruppen** eingeteilt. Bestimmten Gruppen werden also feste Sitzkontingente zugewiesen. Das LHG schreibt fest, dass es vier Statusgruppen gibt:

1. HochschullehrerInnen und die außerplanmäßigen ProfessorInnen
2. Akademische MitarbeiterInnen (Wissenschaftlicher Dienst bzw. „Mittelbau“)
3. Studierende und eingeschriebene DoktorandInnen
4. Sonstigen MitarbeiterInnen (Administration und Technik)

Bei den universitäts- und fakultätsweiten Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten wählen dann die Angehörigen einer Statusgruppe jeweils ihre eigenen VertreterInnen: die Profs wählen die professoralen Mitglieder, die Studis wählen die studentischen Mitglieder usw.

Siehe: § 10 Absatz 1 LHG

4. Tipps zur Gremienarbeit

4.1 Vorbereitung

Der Schlüssel zu guter Gremienarbeit ist gute **Vorbereitung**. Dazu gehört zunächst einmal das gründliche Durchlesen der Unterlagen. Fragen und Unklarheiten zu den Inhalten der Sitzung sollten auf jeden Fall vorher geklärt werden. Außerdem sollte man sich mit den anderen Mitgliedern des Gremiums – soweit vorhanden – absprechen, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Das gilt sowohl für studentische Mitglieder als auch für Mitglieder anderer Statusgruppen. Auch eine Rücksprache mit der Fachschaft, der Studierendenvertretung oder Mitgliedern anderer Gremien kann sinnvoll sein. Gute Vorbereitung ist die halbe Miete, sehr gute sogar ein bisschen mehr.

Um sich darüber klar zu werden, was man in einem Gremium darf und wie die Verfahrensgrundsätze aussehen, sollte man die **Geschäftsordnung (GO) lesen** – insofern das Gremium eine hat. Hat das Gremium keine eigene Satzung, gilt die allgemeine **Verfahrensordnung** der Universität.[1]

Aus der GO geht hervor, wie Beschlüsse gefasst werden, innerhalb welcher Fristen eingeladen werden muss, wann das Gremium beschlussfähig ist etc. Eine gute Kenntnis der GO ist ein wichtiges Instrument bei der Gremienarbeit. Das Pochen auf Verfahrensgrundsätze ist nämlich keine Paragraphenreiterei, sondern ein wichtiger Schutz des bisschen, was die Studierenden an Mitbestimmungsrechten haben.

4.2 Sitzungen

In den Sitzungen sollte man die studentische **Position ohne Angst darstellen**. Die Mitglieder der anderen Statusgruppen kennen sich in administrativen oder hochschulpolitischen Fragen nicht unbedingt besser aus als die Studis. Bei Unklarheiten sollte man dennoch im Zweifelsfall immer **nachfragen**. Man sollte sich nicht in die Situation bringen lassen, auf Basis unvollständiger Informationen entscheiden zu müssen, weil man keine Nachfragen gestellt hat.

1 Siehe: *www.zuv.uni-freiburg.de/service/verfahrensordnung*

Nichtsdestotrotz ist es wichtig, sich **nicht einlullen** zu **lassen** von Behauptungen, die man in der Situation nicht überprüfen kann („Das geht rechtlich nicht“, „Das kann man so nicht machen“, „das ist mit XY anders abgesprochen worden“). Im Zweifelsfall immer klarstellen, was die **eigenen Position** ist und darum bitten, diese Position **im Protokoll festhalten** zu lassen. Gleichsam sollte beim Abstimmungsverhalten darauf geachtet werden, dass man nicht für Dinge stimmt, die man nicht unterstützt. Das klingt trivial, ist aber wichtig. Relativierungen, Infos und Zusicherungen, die in der Sitzung mündlich getätigt werden, werden dann später oft ausgespart und was bleibt ist der Satz „aber die Studierenden haben doch dafür gestimmt“. Daher gilt: **nicht für Sachen stimmen**, **wenn man nicht** auf jeden Fall **dafür ist**. Im Zweifelsfall einfach enthalten.

4.3 Nachbereitung

Die Ergebnisse einer Sitzung sollte man an die richtigen Stellen studentischer Selbstverwaltung weitergeben, insbesondere an Fachschaften und die Studierendenvertretung. Verschwiegenheitspflichten sind selbstverständlich zu beachten. Bei Bedarf kann auch eine Nachbereitung des Sitzungsverlaufs mit den anderen studentischen Mitgliedern sinnvoll sein (Was können wir beim nächsten Mal besser/anders machen?).

5. Zentrale Gremien

Im Folgenden werden die zentralen Gremien, also jene, die uniweite Entscheidungen treffen, vorgestellt. Es gibt drei zentrale Gremien:

- Rektorat (Vorstand)[2]
- Senat
- Universitätsrat (Aufsichtsrat)[3]

2 Das LHG gebraucht den Begriff „Vorstand“ (in Anlehnung an die Leitung eines Unternehmens), stellt es den Hochschulen aber frei, den Begriff „Rektorat“ zu verwenden. Die Uni Freiburg hat sich für Letzteres entschieden.

3 Das LHG gebraucht den Begriff „Aufisichtsrat“, stellt den Hochschulen aber frei, einen anderen Begriff zu verwenden. Die Begriffe Aufsichtsrat, Universitätsrat und Hochschulrat werden in diesem Handbuch synonym gebraucht.

Man kann sich auf der **Website der Universität** ganz gut darüber informieren, wer in welchem zentralen Gremium sitzt.

- Rektorat: http://www.zuv.uni-freiburg.de/rektorat
- Senat: http://www.senat.uni-freiburg.de/
- Aufsichtsrat: http://www.uni-freiburg.de/universitaet/organisation/gremien

Vergleichbares auf Fakultätsebene findet sich ggf. auf der Seite der jeweiligen Fakultäten.

Siehe: §§ 15-20 LHG

5.1 Rektorat (Vorstand)

Aufgaben

Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alles zuständig, was das Gesetz nicht explizit anderen Gremien zuweist. Auf Deutsch: das Rektorat ist dafür verantwortlich, dass der Laden läuft. Das Rektorat organisiert die zentrale Verwaltung und muss vor allem Entscheidungen vorbereiten. Das Rektorat erarbeitet also Beschlussvorlagen für den Senat und den Universitätsrat, die oft an diesen Vorlagen nicht mehr viel ändern (können).

Aufgaben des Rektorats sind insbesondere:

- Bauliche Planung
- Struktur- und Entwicklungsplanung
- Qualitätsmanagement
- Aufstellung und Umsetzung von Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen
- Festsetzung von Leistungsbezügen, Bleibe- und Berufungsverhandlungen
- Umsetzung der Beschlüsse des Senats und des Aufsichtsrates
- Rechenschaftspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Senat

Siehe: § 16 Absatz 3 LHG

Zusammensetzung

Das Rektorat besteht aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Hauptamtliche Mitglieder sind von ihren übrigen Aufgaben entbunden und kümmern sich ausschließlich um die Leitungsaufgaben der Universität. Nebenamtliche Mitglieder üben ihre Tätigkeit mehr oder weniger „nebenher“ aus. Aktuell besteht das Rektorat aus folgenden Mitgliedern:

- RektorIn (hauptamtlich, aktuell Prof. Hans-Jochen Schiewer, Philologische Fakultät)
- ProrektorIn für Studium und Lehre (hauptamtlich, aktuell Prof. Heiner Schanz, Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften)
- ProrektorIn für Forschung (hauptamtlich, aktuell Prof. Gunther Neuhaus, Fakultät für Biologie)
- ProrektorIn für Internationalisierung und Technologietransfer (nebenamtlich, aktuell Prof. Jürgen Rühe, Technische Fakultät)
- KanzlerIn der Universität (hauptamtlich, aktuell Herr Dr. Schenek)

Des Weiteren nehmen an den Sitzungen des Rektorats RechtsberaterIn (seit dem 01.10.2012 Prof. Schneider, juristische Fakultät), IT-BeraterIn des Rektors (aktuell Prof. Schneider, Chef des RZ) und GleichstellungsbeauftragteR¶ (aktuell Frau Dr. Ina Sieckmann-Bock, Fakultät für Mathematik und Physik) mit beratender Stimme (d.h. ohne Stimmrecht) teil.

Siehe: § 16 Absatz 1 LHG

Wahl

Die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats werden vom Universitätsrat gewählt. Der Senat muss diese Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigen. Bei den nebenamtlich Rektoratsmitgliedern ist es genau anders herum: Der Senat wählt und der Unirat muss mit Stimmenmehrheit bestätigen. Die Wahl der mit Abstand wichtigsten Posten an der Uni (hauptamtliche Rektoratsmitglieder) liegt also in den Händen eines mehrheitlich extern besetzten Gremiums, dem Universitätsrat.

Siehe: § 16 Absatz 5 LHG

Kommentar

Das Rektorat hat – wie man so schön sagt – die Hosen an. Es ist am Ende für alles verantwortlich, bei ihm laufen alle Fäden, alle Informationen zusammen. Diese Position kann das Rektorat natürlich nutzen, um Informationen bewusst zu verteilen (oder eben auch nicht) und durch selbst geschaffene Sachzwänge oder selbst herbeigeführten terminlichen Druck den gewählten Entscheidungsgremien Spielraum zu nehmen („Das muss jetzt so verabschiedet werden, sonst kann dies oder jenes nicht mehr rechtzeitig erledigt werden“).

5.2 Senat

Aufgaben

Der Senat entscheidet über Angelegenheiten von Forschung, Studium und Lehre, insofern sie nicht einem anderen Gremium zugeteilt sind. Er entscheidet insbesondere über:

- Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder
- Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen
- Prüfungsordnungen
- Festsetzung von Zulassungszahlen
- Satzungen von Einrichtungen der Hochschule (Wissenschaftliche Zentren etc.)
- Neufassung oder Änderung der Grundordnung
- Berufungsverfahren; der Senat hat das Recht, Berufungslisten unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zurückzuweisen

Außerdem nimmt er noch zu vielen Dinge Stellung, d.h. er äußert sich zu Entscheidung, die meistens der Unirat trifft, kann diese aber nicht kippen:

- Struktur- und Entwicklungspläne
- Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Hochschulverträge und Zielvereinbarungen
- Funktionsbeschreibung von Professuren

Siehe: § 8 GrundO, § 19 Absatz 1 LHG

Zusammensetzung

Dem Senat gehören 37 stimmberechtigte Mitglieder an. 17 qua Amt (Amtsmitglieder) und 20 aufgrund von Wahlen (Wahlmitglieder).

Amtsmitglieder:

- Die fünf haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Rektorats
- Der/die GleichstellungsbeauftragteR
- Die DekanInnen der elf Fakultäten

Wahlmitglieder:

- acht Mitglieder für die ProfessorInnen
- vier Mitglieder für den Wissenschaftlichen Dienst
- vier Mitglieder für Administration und Technik
- **vier Studierende**

Des Weiteren nimmt der/die RechtsberaterIn des Rektors mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

Mittlerweile hat der Senat eine Geschäftsordnung, in der Verfahrensgrundsätze, Einladungsfristen etc. geregelt sind.

Siehe: § 9 GrundO, Geschäftsordnung des Senats

Wahl

Die Wahlmitglieder des Senats werden in den Universitätswahlen gewählt. Diese finden i.d.R. im Sommersemester (Ende Juni/Anfang Juli) statt. Die studentischen Mitglieder werden jedes Jahr neu gewählt. Die Amtszeit beginnt

am 01.10 und endet am 30.09 des Folgejahres. Die übrigen Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt.

Genaueres (Fristen, Sitzverteilungsverfahren etc.) regelt die Wahlordnung der Universität.

Kommentar

Hätte die Universität ein Parlament, wäre das wohl am ehesten der Senat. Allerdings ist der Senat das eben nicht. Das Grundprinzip „one man, one vote“ greift nicht. Statt dessen gilt ein Vierklassenwahlrecht. Auf jedes professorale Wahlmitglied im Senat kommen rund 40 ProfessorInnen, während jedes studentische Mitglied über 5700 Studierende vertreten muss. Die Studierenden sind in diesem Gremium also massiv unterrepräsentiert – wie in fast jedem anderen Gremium auch.

Der Senat ist der Ort, an dem unter anderem über Prüfungsordnungen, also letztlich über die Struktur von Studiengängen entschieden wird. Zwar ist es manchmal möglich, in einer Senatssitzung noch Änderungen an einer Prüfungsordnung durchzusetzen, allerdings ist dies in den Gremien, die dem Senat vorarbeiten, wahrscheinlicher.

Mit der Einführung der Hochschulräte im Jahr 2005 musste der Senat viele Kompetenzen abgeben. Viele Aufgaben, die früher der Senat übernahm, liegen jetzt in den Händen des Universitätsrates.

5.3 Senatskommissionen

Die Kommissionen im Allgemeinen

Welche Kommissionen gibt es?

Zur Entlastung des Senats kann dieser Kommissionen bilden, die aber nicht anstelle des Senats entscheiden können (rein beratende Kommissionen).[4] Man unterscheidet zwischen ständigen und nicht-ständigen Kommissionen. Letztere werden bei Bedarf (z.B. Novellierung der Grundordnung) gebildet, während die ständigen auf Dauer geschaffen wurden. Die ständigen Kommissionen sind im

4 Die Begriffe Kommission und Ausschuss sind hier synonym zu verstehen.

Anhang der Geschäftsordnung des Senats aufgeführt. Es handelt sich dabei um die folgenden:

I. Struktur- und Entwicklungskommission des Senats (StruKo)

II. Ständige Senatskommission für Studium und Lehre (SLK)

III. Unterausschuss der Ständigen Senatskommission für Studium und Lehre (Unterausschuss)

IV. Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen

V. Ausschuss für Medienentwicklung und -praxis

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung kann man diesem Handbuch entnehmen oder auf der Website der Uni (http://www.senat.uni-freiburg.de/) nachvollziehen.

Wahlen

Die studentischen Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder gewählt. Dies gilt nicht für das Mitglied im Unterausschusses der Studium- und Lehre Kommission, das innerhalb der SLK gewählt wird. Grundsätzlich können alle Senatsmitglieder – also auch die studentischen – an allen Kommissionssitzungen beratend teilnehmen.

Kommentar

Die Tätigkeit in den meisten Kommissionen beschränkt sich darauf, sich Berichte anzuhören – in der Regel darüber, dass alles ganz toll läuft und es überhaupt keine Probleme gibt. Zu diesen Berichten darf man sich äußern. Das heißt dann „Beteiligung“. Punktuell ist jedoch tatsächliche Mitbestimmung möglich. Wo das der Fall ist, wird bei der jeweiligen Kommission erklärt.

Die Kommissionen im Einzelnen

5.3.1. Struktur- und Entwicklungskommission (StruKo)

Aufgaben

Die Struktur- und Entwicklungskommission ist eine ständige, beratende Kommission des Senats, die Entscheidungen zu Struktur- und Entwicklungsplanungen der Fakultäten und der Gesamtuniversität unter Berücksichtigung von Zielen der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der Exzellenz vorbereiten soll. Die Kommission berät den Senat und die Universitätsleitung in allen Fragen der Förderung und der Entwicklung des Forschungsprofils der Universität. Im laufenden Betrieb obliegt ihr die Vorbereitung von Entscheidungen zur Festlegung von Funktionsbeschreibungen (Aufgabenprofile) im Zusammenhang mit der Freigabe und Wiederbesetzung von Professuren. Des Weiteren erarbeitet die StruKo alle fünf Jahre Struktur- und Entwicklungspläne, welche für die Entwicklung der Hochschule von maßgeblicher Bedeutung sind.

Zusammensetzung

Amtsmitglieder:

- RektorIn als VorsitzendeR
- ProrektorIn für Studium und Lehre
- ProrektorIn für Forschung
- KanzlerIn
- GleichstellungsbeauftragteR (beratend)

Wahlmitglieder:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnen
- ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
- **ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden**

- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

5.3.2. Ständige Senatskommission für Studium und Lehre (SLK)

Aufgaben

Die Senatskommission für Studium und Lehre berät die Universitätsleitung und den Senat in allen grundsätzlich bedeutsamen Fragen des Studiums und der Lehre sowie des Lehrprofils der Universität, einschließlich der Einrichtung eines umfassenden Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement für die Lehre sowie der Vergabe von Lehrpreisen. Die Kommission ist insbesondere zuständig für die Abgabe von Empfehlungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie zu Studien- und Prüfungsordnungen.

Zusammensetzung

Amtsmitglieder:

- RektorIn als VorsitzendeR (bzw. bestellteR VertreterIn; hier: ProrektorIn für Studium und Lehre)
- GleichstellungsbeauftragteR (beratend)

Wahlmitglieder:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnen
- ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
- **vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden aus den Fachbereichen**
    - **Geistes- und Sozialwissenschaft**
    - **Rechts- und Wirtschaftswissenschaft**
    - **Naturwissenschaft und Technik**
    - **Medizin und Zahnmedizin**
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

5.3.3. Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre

Aufgaben

Diese Kommission soll die Senatskommission für Studium und Lehre entlasten. In ihren Aufgabenbereich fallen insbesondere die detaillierte Betrachtung und Diskussion von Studien- und Prüfungsordnungen.

Zusammensetzung

Der Kommission gehören an:

- ProrektorIn für Studium und Lehre
- einE ProfessorIn der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- einE StudiendekanIn
- **ein studentisches Mitglied**
- LeiterIn der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre (JSL)

Wahl

Das studentische Mitglied, das gleichzeitig Mitglied in der Studium- und Lehre Kommission sein muss, wird von der SLK bestimmt.

5.3.4. Senatskommission für Gleichstellungsfragen (Gleichstellungskommission)

Aufgaben

Originäre Aufgabe der Ständigen Senatskommission ist es, die Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen an der Universität Freiburg beratend zu begleiten.

Die Senatskommission schlägt dem Rektorat die Preisträgerinnen und -träger des jährlich zu vergebenden, mit 5.000 EUR dotierten Bertha-Ottenstein-Preises (vormals Frauenförderpreis) vor.

Die Stabsstelle Gender & Diversity erarbeitet in Abstimmung mit dem/der Gleichstellungsbeauftragten und der Ständigen Senatskommission den Gleichstellungsplan (vormals: Frauenförderplan).

Zusammensetzung

Amtsmitglieder:

- RektorIn als VorsitzendeR (bzw. bestellteR VertreterIn; hier: ProrektorIn für Studium und Lehre)
- GleichstellungsbeauftragteR (beratend)
- ChancengleichheitsbeauftragteR (beratend)

Wahlmitglieder:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnen
- zwei Mitglieder aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
- **zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden**
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

5.3.5. Ausschuss für Medienentwicklung und -praxis

Aufgaben

Aufgabe des Ausschusses für Medienentwicklung und -praxis ist eine Beratung in grundsätzlichen Fragen der Informationsinfrastruktur (insbesondere Bibliothekswesen, elektronische Kommunikation, Universitätsarchiv), der Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik und Medienentwicklung sicherzustellen.

Zusammensetzung

Amtsmitglieder:

- RektorIn als VorsitzenderR
- KanzlerIn

- LeiterIn der Universitätsbibliothek
- LeiterIn des Universitätsrechenzentrums
- GleichstellungsbeauftragteR (beratend)

Wahlmitglieder:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnen
- ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
- **ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden**
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

5.4 Universitätsrat (Aufsichtsrat, Hochschulrat)

Aufgaben

Der Unirat verfügt über weitreichende Kompetenzen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- Bestätigung der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder
- Beschluss über Struktur- und Entwicklungspläne, bauliche Entwicklung, Haushaltspläne, Funktionsbeschreibungen von Professuren, Grundsätze der Ausstattung
- Erörterung des Jahresberichts des/der RektorIn und Entlastung des Vorstandes
- Zustimmung zur Gründung von Unternehmen, Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen
- Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung

Der Unirat steuert die strategische Entwicklung der Hochschule und er bestimmt, in welche Richtung sich die Hochschule entwickelt – nicht zuletzt durch die Wahl des/der RektorIn.

Siehe: § 20 Absatz 1 LHG

Zusammensetzung

Ein Hochschulrat kann laut LHG sieben, neun oder elf Mitglieder haben. Die Mehrheit der Mitglieder muss „extern“ sein, d.h. nicht der Hochschule angehören. Der/die Vorsitzende muss ebenfalls „extern“ sein. Eine Verpflichtung interne Mitglieder einzubinden besteht nicht, rein extern besetzte Gremien sind zulässig. Hochschulräte können also nicht nur ohne studentische, sondern überhaupt ohne interne Mitglieder gebildet werden, was in Freiburg aber nicht der Fall ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

In Freiburg ist es üblich, dass im Unirat fünf interne und sechs externe Mitglieder vertreten sind. Die Gruppe Administration und Technik ist derzeit mit beratender Stimme vertreten (Dr. Helmut Waller). Wissenschaftlicher Dienst und Administration und Technik „teilen“ sich einen Sitz, der alle drei Jahre/mit jeder Amtsperiode zwischen ihnen wechselt; die jeweils andere Gruppe nimmt dann nur beratend teil. Das Rektorat und der/die Gleichstellungsbeauftragte sowie einE VertreterIn des Ministeriums nehmen beratend an allen Sitzungen teil.

Siehe: § 20 Absatz 4 LHG

Externe Mitglieder

Von den sechs externen Mitgliedern kommen aktuell vier aus der freien Wirtschaft und zwei aus dem „Wissenschaftsmanagement“.

Aus der freien Wirtschaft sind vertreten:

- Anne-Kathrin Deutrich, Aufsichtsratsvorsitzende der Testo AG
- Dr. Christian Fischer, President BASF Advanced Materials and Systems Research
- Dipl.-Vw. Prof. Burkart Knospe, Vorsitzender des Vorstands der Testo-AG , Vorsitzender des Universitätsrates
- Dr. Dieter Pauschinger, Geschäftsführer der Hüttinger Elektronik GmbH + Co. KG

Aus dem Wissenschaftsmanagement stammen:

- Dr. Dorothea Rüland, Generalsekretärin des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)
- Prof. Dr. med. Hedwig Josefine Kaiser, Vizerektorin Lehre der Uni Basel

Interne Mitglieder

- drei professorale Mitglieder:
    - Prof. Dr. Nikolaus Pfanner, Biochemie
    - Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Mair, Englisches Seminar, stellvertretender Vorsitzender
    - Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies, Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht
- ein studentisches Mitglied: Andreas Hanka
- eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes: Dipl.-Theol. Miriam Bienert, Theologische Fakultät

Wahl

Zur Findung der Mitglieder wird ein Ausschuss aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Hochschulrats und einem/einer VertreterIn des Ministeriums gebildet. Dieser erarbeitet einvernehmlich eine Liste, die der Senat bestätigt und dem MWK zuschickt. Das Ministerium ernennt dann die Mitglieder auf drei Jahre.

Kann der Findungsausschuss kein Einvernehmen über die Liste erzielen, schlagen die jeweiligen VertreterInnen des Senats (4), des Universitätsrates (3) und des Ministeriums (4) getrennt voneinander eine festgelegte Anzahl (sioehe Klammern) an Mitgliedern vor. Dieser Fall ist in Ba-Wü bislang nicht eingetreten.

Siehe: § 20 Absatz 4 LHG

Kommentar

Im Zuge der Schaffung des neuen Landeshochschulgesetzes wurden zum 01.01.2005 die sogenannten Aufsichtsräte eingeführt. Sie atmen den Geist der sog. „unternehmerischen Hochschule“, einer Hochschule also, die sich an einem Wirtschaftsunternehmen orientieren soll. Der hiesige Universitätsrat sieht sich selbst vor allem als Beratungsgremium für das Rektorat. Als Aufsichtsrat haben die Mitglieder des Universitätsrates das Recht auf umfassende Akteneinsicht.

Ein wesentliches Problem des Aufsichtsrates ist, dass die Mitglieder wenig Ahnung davon haben, wie wie eine Hochschule funktioniert, was sie leisten soll und kann. Sie sind stark von den Informationen des Rektorats abhängig. Eine tatsächliche Kontrolle des Rektorats kann gar nicht stattfinden, wenn das Rektorat darüber entscheidet, welche Infos der Unirat bekommt (und welche nicht).

Eine wichtige, inoffizielle Funktion des Gremiums ist die Drittmittelakquise. Das wird mehr oder weniger offen propagiert. Wirtschaftsunternehmen bekommen Einfluss auf die Entwicklung der Hochschulen, dafür lassen sie Drittmittel springen, oft für Projekte, von denen die Unternehmen dann im Nachhinein wiederum profitieren.

Dieses Gremium ist einer der wesentlichen Gründe für das Demokratiedefizit an den Hochschulen. Nicht nur, dass das Gremium nicht direkt gewählt und vom Senat nur bestätigt wird, es ist sogar möglich, interne Statusgruppen, also auch Studierende, überhaupt nicht in diesem Gremium zu beteiligen – was in Freiburg zum Glück nicht der Fall ist, aber anderswo (z.B. Konstanz, Karlsruhe) so gemacht wird.

6. Gremien auf Fakultätsebene

Die Uni Freiburg hat elf Fakultäten. Auf Fakultätsebene gibt es insbesondere drei wichtige Gremien: den Fakultätsrat, die Studienkommissionen und den Fakultätsvorstand.

Siehe: §§ 22-26 LHG

6.1 Fakultätsrat (FakRat)

Aufgaben

Der Fakultätsrat berät über alle grundlegenden Angelegenheiten der Fakultät. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen
- Vorschlag zur Verleihung von Honorar-, Gast-, oder außerplanmäßigen Professuren
- Entscheidung über Promotions- und Habitilationsordnungen sowie über Zulassungsordnungen, Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät, Schaffung oder Veränderung von Einrichtungen der Fakultät, Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; letzteres im Einvernehmen mit der Studienkommission

Es sollte hier beachtet werden, dass der Senat in vielen Angelegenheiten die Instanz ist, die letztlich entscheidet. Dennoch sind Entscheidungen auf Fakultätsebene wichtig, denn der Senat hat i.d.R. weder die Kapazitäten noch den Drang, Beschlussvorlagen der Fakultätsräte komplett zu überarbeiten.

Zusammensetzung

Amtsmitglieder:

- Der Fakultätsvorstand (siehe 6.3)
- Bis zu fünf LeiterInnen wissenschaftlicher Einrichtungen

Wahlmitglieder (insgesamt 16):

- sechs ProfessorInnen
- vier VertreterInnen des wissenschaftlichen Dienstes
- **fünf Studierende**
- einE VertreterIn der MitarbeiterInnen aus Administration und Technik

Siehe: § 25 Absatz 2 LHG, § 15 Absatz 2 GrundO

An einigen Fakultäten (Technische Fakultät, Theologische Fakultät) gibt es sog. „**große Fakultätsräte**“, denen alle Profs einer Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Diesen gehört jeweils sechs studentische Mitglieder an, die übrigen Wahlmitgliedschaften sind gleich verteilt.

Siehe: § 25 Absatz 3 LHG, § 15 Absatz 3 GrundO

Wahl

Die Mitglieder des Gremiums werden bei den Universitätswahlen gewählt. Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Jede Statusgruppe wählt ihre jeweiligen VertreterInnen bei den Uniwahlen.

6.2 Studienkommission (StuKo)

Aufgaben

Die Studienkommissionen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Lerninhalten und Lernformaten
- Empfehlungen für die Verwendung der Mittel für Studium und Lehre
- Mitwirkung an Evaluationen
- Diskussion von Studien- und Prüfungsordnungen

Zusammensetzung

Die StuKos haben bis zu zehn Mitglieder, davon vier Studierende. Eines dieser studentischen Mitglieder soll gleichzeitig Mitglied im Fakultätsrat sein. Den Vorsitz führt der/die StudiendekanIn.

Wahl

Die Mitglieder der Studienkommission werden nicht direkt gewählt, sondern vom Fakultätsrat bestellt. Das geschieht i.d.R. auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates.

Kommentar

Die StuKo ist der Ort, in dem Prüfungsordnungen erstmals beraten werden. Hier kann auf Verbesserungen und Veränderungen hingewirkt werden. Des Weiteren kann man auf Missstände in der Lehr- und Lernsituation hinweisen.

6.3 Fakultätsvorstand (Dekanat)

Aufgaben

Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, insofern diese nicht vom LHG anderen zugewiesen sind. Er kümmert sich insbesondere um:

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans
- die Entscheidung über die Verwendung der vom Vorstand der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel
- den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für HochschullehrerInnen
- die Evaluationsangelegenheiten

Siehe: § 23 Absatz 3 LHG

Zusammensetzung

Der Fakultätsvorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- DekanIn
- ProdekanIn als StellvertreterIn des/der DekanIn
- StudiendekanIn

In der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften gehört jeweils einE zusätzlicheR ProdekanIn dem Fakultätsvorstand an, in der Medizinischen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen

Fakultät, der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, der Fakultät für Biologie und der Fakultät für Angewandte Wissenschaften sind es jeweils zwei weitere ProdekanInnen.

Der/die DekanIn vertritt die Fakultät nach außen (u.a. auch im Senat) und führt den Vorsitz über den Fakultätsrat.

Siehe: § 14 GrundO, § 23 Absatz 1 LHG

Wahl

Der/die DekanIn wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des/der Vorstandsvorsitzenden (i.e. RektorIn) vom Fakultätsrat gewählt. Er oder sie muss hauptberuflicheR ProfessorIn sein. ProdekanIn und StudiendekanIn werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des/der DekanIn gewählt. Die Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin erfolgt im Benehmen mit der Studienkommission (d.h. sie wird über die Wahl informiert).

Kommentar

Der Fakultätsvorstand, insbesondere der/die DekanIn, ist der/die erste AnsprechpartnerIn für Probleme auf Fakultätsebene. Er oder sie weiß i.d.R. Bescheid, was in der Fakultät vor sich geht, und ist auch Mitglied des Senats. Es bietet sich an, sich regelmäßig mit dem/der DekanIn auszutauschen.

Siehe: § 23 LHG

6.4 Berufungskommissionen

Aufgaben

Wenn eine Professur frei wird, wird eine Berufungskommission gebildet, die sich mit der Neubesetzung dieser Professur befasst. Sie berät darüber, welche BewerberInnen für eine Stelle geeignet sind und erstellt am Ende eine Berufungsliste (Platz 1 KandidatIn C, Platz 2 KandidatIn G, Platz 3 KandidatIn A und E).

Diese Liste wird dem Fakultätsrat zur Stellungnahme und anschließend dem Senat zur Abstimmung vorgelegt. I.d.R. folgt der Senat den Vorschlägen des

Fakultätsrates, er verfügt jedoch über das endgültige Entscheidungsrecht. Gibt es im Senat Bedenken, wird er die vorgelegte Liste jedoch nicht ändern, sondern die Liste an die Kommission zurückschicken (auch das kommt selten vor).

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung ist – wie weitere Verfahrensgrundsätze – im Berufungsleitfaden der Uni Freiburg festgeschrieben. Dieser Leitfaden ist zwar nicht verpflichtend, es wird sich aber in aller Regel daran gehalten.

Der Leitfaden sieht folgende Zusammensetzung vor:

- einE LeiterIn (ProfessorIn, Mitglieder im Fakultätsvorstand oder Rektorat)
- fünf bis sechs ProfessorInnen der Fakultät, an der die Professur frei wird
- zwei ProfessorInnen anderer Fakultäten
- ein bis zwei MitarbeiterInnen aus dem Wissenschaftlichen Dienst
- einE externeR SachverständigeR
- **ein bis zwei studentische Mitglieder**
- Der/die GleichstellungsbeauftragteR (beratend)

Des Weiteren sind folgende Dinge zu beachten:

- Der Kommission sollen 12-14 Personen angehören
- Der Kommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen angehören
- Der/die StudiendekanIn muss entweder als Mitglieder oder beratend an den Sitzungen der Kommission teilnehmen

Wahl

Die Kommission wird formal vom Rektorat gebildet, dieses folgt jedoch in aller Regel den Vorschlägen der Fakultäten, die auch über ein Vorschlagsrecht verfügen. Die Zusammensetzung wird i.d.R. im Fakultätsrat abgestimmt.

Kommentar

Die Ergebnisse von Berufungsverfahren haben direkten Einfluss auf die Qualität des Studiums, insbesondere auf die Qualität der Lehre. Die nicht-studentischen Mitglieder der Kommissionen legen ihr Augenmerk vor allem auf Forschungsleistungen. Daher ist es wichtig, dass die studentischen Mitglieder insbesondere auf Qualifikationen in der Lehre achten. Wie gut wurden die Lehrveranstaltungen des/der BewerberIn angenommen? Welche hochschuldidaktischen Qualifikationen bringt er/sie mit? Wie gut kümmert er/sie sich um die Studierenden? Diese Fragen sollten von Studierenden in einer Berufungskommission gestellt werden. Es kann in diesem Zusammenhang sehr hilfreich sein, sich mit Fachschaften anderer Hochschulen kurzzuschließen.

Siehe: § 48 Absatz 4 LHG, Berufungsleitfaden der Uni Freiburg (http://www.zuv.uni-freiburg.de/formulare/berufungsleitfaden.pdf)

7. Studentische Gremien

7.1 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Bis zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft (VS) nimmt der AStA – offiziell – die Vertretung der Studierenden war. Laut Gesetz darf er sich lediglich zu geistigen, musischen, sportlichen, kulturellen Interessen sowie (eingeschränkt) zur sozialen Förderung der Studierenden äußern.

Dem AStA gehören 15 Mitglieder an, dazu gehören auch die vier studentischen Senatsmitglieder. Er wird jährlich bei den Universitätswahlen gewählt.

7.2 Unabhängiger Allgemeiner Studierendenausschuss (u-asta)

Um die Entmündigung der offiziellen Gremien zum umgehen, haben die Studierenden nach der Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft 1977 eine parallele Struktur geschaffen: Den u-asta. Dieser nimmt alle Vertretungsaufgaben – insbesondere die politischen – für die Studierenden wahr, bis die offizielle Studierendenvertretung ihre Mündigkeit und Autonomie

zurück bekommt. Das wird mit der Wiedereinführung der VS (voraussichtlich im WS 2013/14) der Fall sein. Wenn es soweit ist, wird sich der u-asta auflösen.

Aktuell ist der u-asta basisdemokratisch aufgebaut. Alle Studierenden haben die Möglichkeit, auf Vollversammlungen oder über Ihre Fachschaften direkt an den Entscheidungen mitzuwirken. Außerdem sind alle Sitzungen der Faschaftenkonferenz (FSK) und der Konf für alle Studierenden öffentlich.

Wichtig: Alle Studierenden, die ihre KommilitonInnen in Gremien vertreten, lassen sich von den Gremien des u-asta legitimieren.

Siehe: u-asta.de (hier kann man sich auch über die Gremien des u-asta genauer informieren)

8. Weitere Gremien

Wahl

Alle Mitglieder in den folgenden Gremien werden auf Vorschlag der Studierenden im Senat gewählt oder vom Rektorat auf Vorschlag der Studierenden im Senat ernannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

8.1 Beirat des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB)

Das Gremium beschäftigt sich mit Fragen des Lehramtsstudiums an der Uni Freiburg. Es gibt drei studentische Mitglieder.

8.2 Business and Law Kommission

Die Business and Law Kommission befasst sich mit den Angelegenheiten des Zentrums für Business and Law und mit dessen Studiengängen. Es gibt ein studentisches Mitglied (Fachbereich Jura oder Wirtschaftswissenschaften).

8.3 Gemeinsame Frankreich Kommission

Die Kommission beschäftigt sich mit den Studienplänen und Vorschlägen für Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge des Frankreichzentrums. Es gibt ein studentisches Mitglied (i.d.R. Fachbereich Romanistik).

8.4 Gremium zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QS-Mittel Gremium)

Mit der Abschaffung der Studiengebühren zum Sommersemester 2012 hat die Landesregierung gleichzeitig die dadurch wegfallenden Mittel ausgeglichen. Pro Studierenden bekommen die Hochschulen 280€ zugewiesen. Die Qualitätssicherungsmittel (QS-Mittel) können nur im Einvernehmen (d.h. mit Zustimmung) einer Vertretung der Studierendenschaft vergeben werden. Das regelt das Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren.

Die Grundordnung der Uni Freiburg sieht vor, dass zur Herstellung dieses Einvernehmens ein Gremium aus vier Studis, zwei StudiendekanInnen, der/die ProrektorIn für Lehre und der/die KanzlerIn angehören. Die studentischen Mitglieder werden vom AStA bestellt, wobei diese außerdem noch dem AStA oder einem Fakultätsrat angehören müssen – diese Regelung ist zwar gesetzlich möglich, aber nicht zwingend, weshalb es studentische Bestrebungen gibt, eine Öffnung zu erreichen. Ziel des u-asta ist es, dass potentiell alle Studierenden diesem Gremium angehören können.

Die Kommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

Siehe: § 23 GrundO, Qualitätssicherungsgesetz

8.5 Qualitätskommission EPG

Die Kommission evaluiert die Angebote im Bereich des „ethisch-philosophischen Grundlangenstudium“ (EPG) für Lehramtsstudierende. Es gibt ein studentisches Mitglied (Lehramt).

8.6 Qualitätskommission ZfS

Die Kommission evaluiert die Qualität der Angebote des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS), das sich vor allem an Bachelor-Studierende (BOK-Bereich) und Lehramtsstudierende (MPK-Bereich) richtet. Zusätzlich werden Arbeitstreffen zur Erstellung des kommenden Programmes angeboten. Es gibt drei studentische Mitglieder (B.A., B.Sc. und Lehramt).

8.7 Vergabekommission Deutschlandstipendium

Die Kommission entscheidet über die Vergabe von Deutschlandstipendien. Es gibt drei studentische Mitglieder, die jeweils den folgenden Fakultäten entstammen müssen.

1. Philologische und Philosophische Fakultät
2. Rechtswissenschaftliche, Theologische, Technische sowie Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
3. Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften und Medizinische Fakultät

8.8 Vertreterversammlung des Studentenwerks

Die Vertreterversammlung tagt einmal im Jahr. Auf dieser öffentlichen Sitzung wird dem GeschäftsführerInnen-Bericht gelauscht und bei Bedarf gerne und viel nachgefragt, außerdem wird der Verwaltungsrat des Studentenwerks gewählt. Des Weiteren ist die Vertreterversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Der Arbeitsaufwand beschränkt sich auf zwei Nachmittagsstunden, ein paar Abstimmungen und den Verzehr der gereichten Schnittchen.

Die Amtszeit beginnt am 01.01. eines Jahres und nicht wie sonst üblich am 01.10.

Siehe: Website des Studentenwerks: Über das SWFR/Organe (http://www.swfr.de/de/)

8.9 Verwaltungsrat des Studentenwerks

Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Arbeit des Geschäftsführers. Er verabschiedet soziale Ziele des Studentenwerks und kümmert sich um „die üblichen“ Themen, wie Mensaessen, Wohnheimsituation, Semesterticket etc.

Im Verwaltungsrat des Freiburger Studentenwerks gibt es insgesamt drei studentische Mitglieder, wobei auch die anderen Hochschulen vertreten sind. Die Uni Freiburg entsendet i.d.R. ein Mitglied sowie eineN StellvertreterIn. Die

Studierenden haben in diesem Gremium eine vergleichsweise starke Stimme: Sie stellen drei von neun Mitgliedern des Gremiums.

Die Amtszeit beginnt am 01.01. eines Jahres und nicht wie sonst üblich am 01.10.

Siehe: Website des Studentenwerks: Über das SWFR/Organe (http://www.swfr.de/de/)

9. Sonstige

Hier sollen noch einige wichtige Stellen an der Uni vorgestellt werden, die im engeren Sinne keine Gremien sind.

9.1 Gemeinsame Kommission (GeKo)

Die GeKo übernimmt die Prüfungsverwaltung der Philosophischen, der Philologischen sowie der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät. Teil der GeKo ist ein Prüfungsausschuss, dem ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme angehört.

Die GeKo betreut alle B.A.-Studiengänge und spielt eine wichtige Rolle, wenn eine Überarbeitung oder sonstige Veränderung der Studiengänge ansteht.

Siehe: § 24 Absatz 2 Allgemeine Bestimmungen B.A.-Prüfungsordnung

9.2 Stabsstelle Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre (Justiziariat Studium und Lehre, JSL)

Die JSL stellt den juristischen Sachverstand für das Rektorat. Sie ist nicht nur für Überarbeitung von Prüfungsordnungen im Unterausschuss der SLK mitverantwortlich, sie kümmert sich z.B. auch um Studienplatzklagen, Attestpflicht etc..

10. Schlussbemerkungen

Wir wünschen euch viel Spaß bei eurem hochschulpolitischen Engagement, ob inner- oder außerhalb von Gremien. Die Strukturen an der Uni fallen nicht vom Himmel. Sie sind menschengemacht, also können sie auch verändert werden.

Lasst euch nicht entmutigen, bleibt kritisch, fragt nach und verändert was. Wir hoffen, dass dieses Handbuch euch dabei behilflich sein kann. Falls ihr nach der Lektüre dieses Handbuchs noch immer Fragen habt, fragt nach! Wendet euch mit Fragen sowie konstruktive Kritik, Lob und Kommentaren zum Handbuch an vorstand@u-asta.de.

11. Anhang

11.1 Abkürzungsverzeichnis

AStA:	Allgemeiner Studierendenausschuss
buf:	Bündnis für u-asta und u-Fachschaften, Wahlbündnis des u-asta
DSW:	Deutsches Studentenwerk
EPG:	Ethisch-philosophisches Grundlagenstudium
FakRat:	Fakultätsrat
LHG:	Landeshochschulgesetz
GeKo:	Gemeinsame Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät
GO	Geschäftsordnung
GrundO:	Grundordnung
JSL:	Stabsstelle Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre (JSL)
LHG:	Landeshochschulgesetz
MWK:	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
QS-Mittel:	Qualitätssicherungsmittel (Studiengebührenersatzmittel)
SLK:	Senatskommission für Studium- und Lehre
StruKo:	Struktur- und Entwicklungskommission (Senatskommission)
StuKo:	Studienkommission
Swfr	Studentenwerk Freiburg
u-asta:	Unabhängiger Allgemeiner Studierendenausschuss
ZfS:	Zentrum für Schlüsselqualifikationen
ZLB:	Zentrum für Lehrerbildung

11.2 Die elf Fakultäten

Die Universität gliedert sich in elf Fakultäten.

1. Theologische Fakultät
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät
3. Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
4. Medizinische Fakultät

5. Philologische Fakultät
6. Philosophische Fakultät
7. Fakultät für Mathematik und Physik
8. Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
9. Fakultät für Biologie
10. Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften
11. Technische Fakultät

11.3 Aufgabenverteilung im Rektorat

Unter http://www.zuv.uni-freiburg.de/rektorat findet sich ein Organigramm, das eine Übersicht über das Rektorat und die ihm unterstellte zentrale Verwaltung (Dezernate, Stabsstellen etc.) bietet. Es ist als .pdf und als .jpeg verfügbar.

11.4 Schaubild Zentrale Gremien

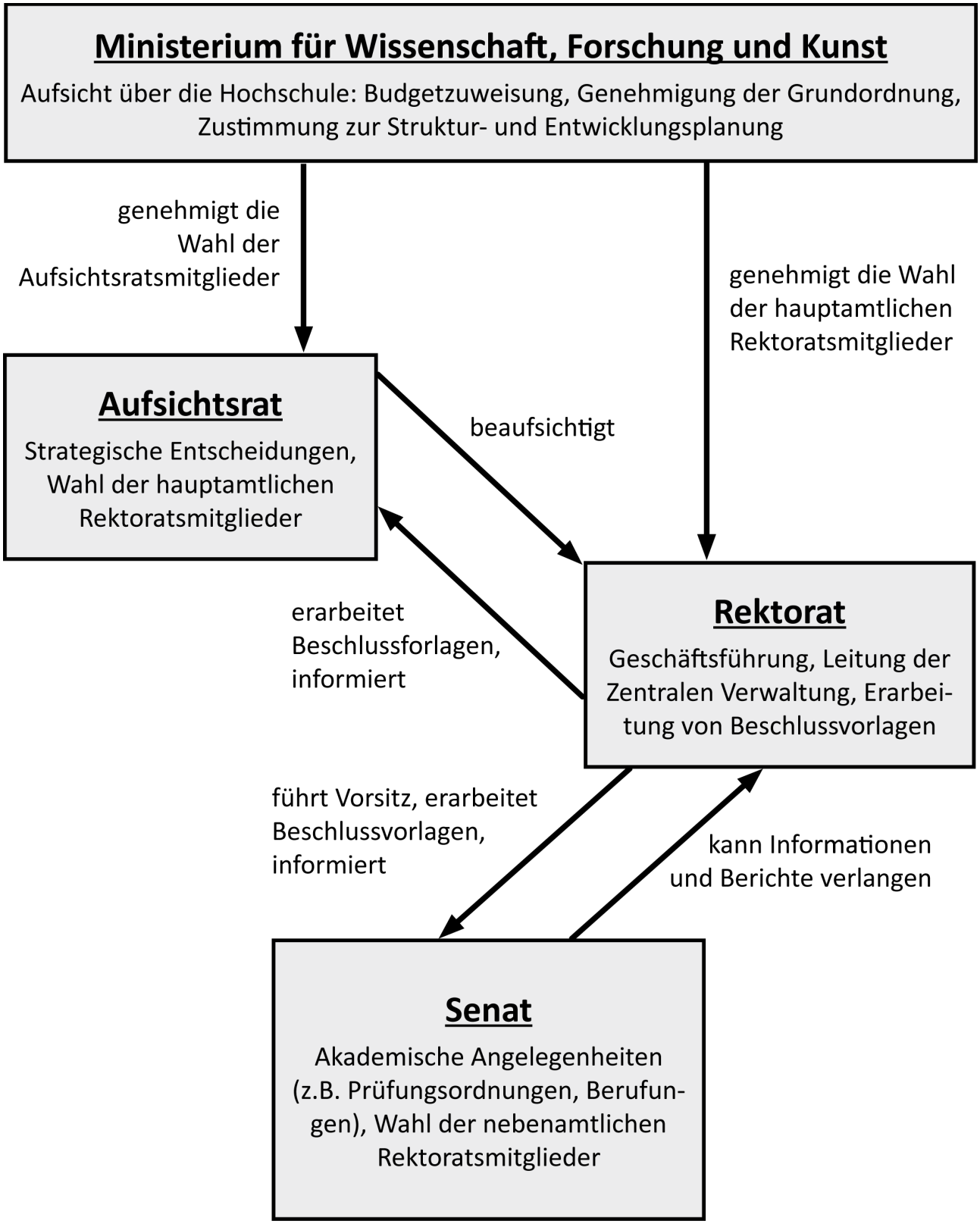

11.5 Schaubild Gremien auf Fakultätsebene

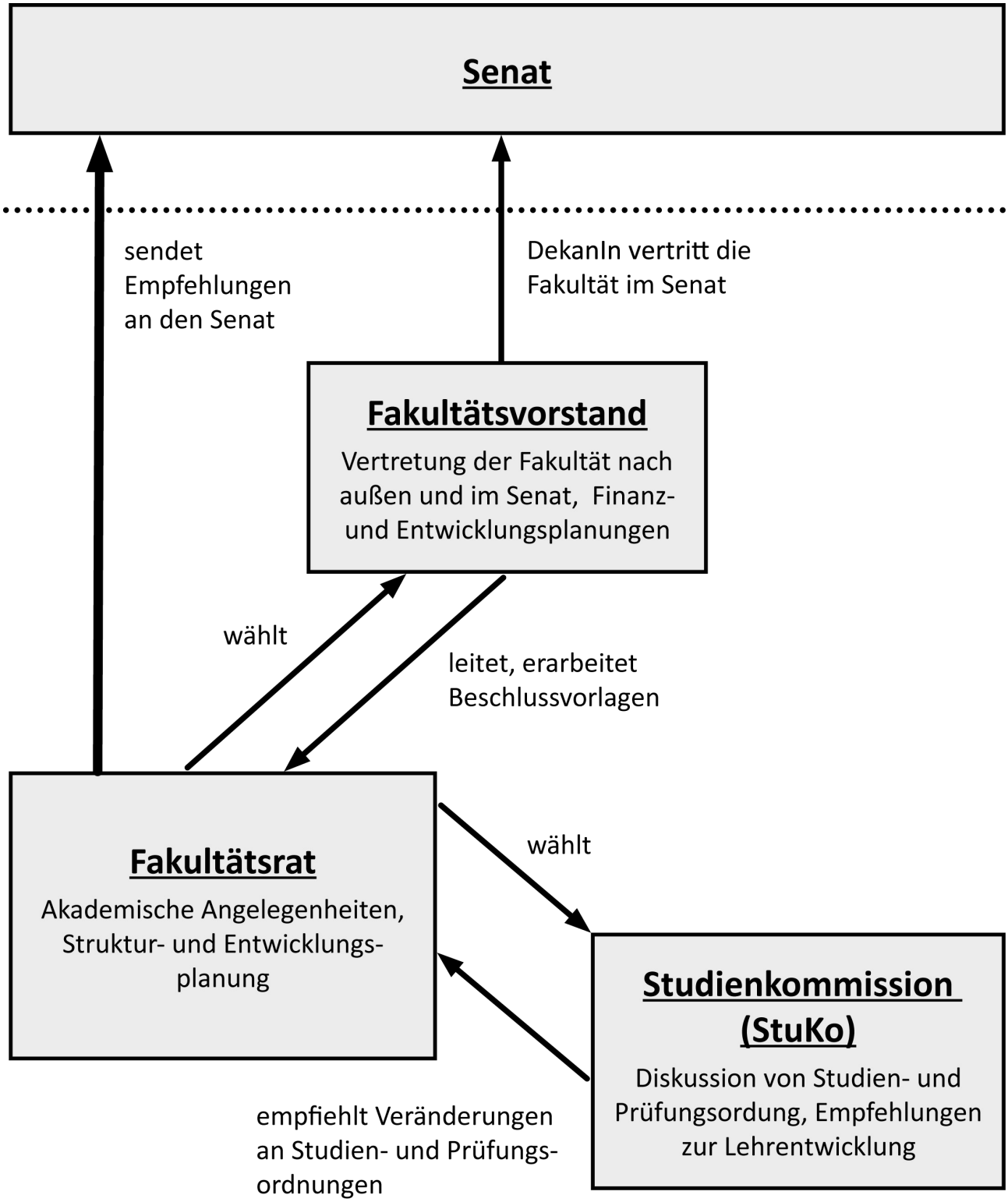
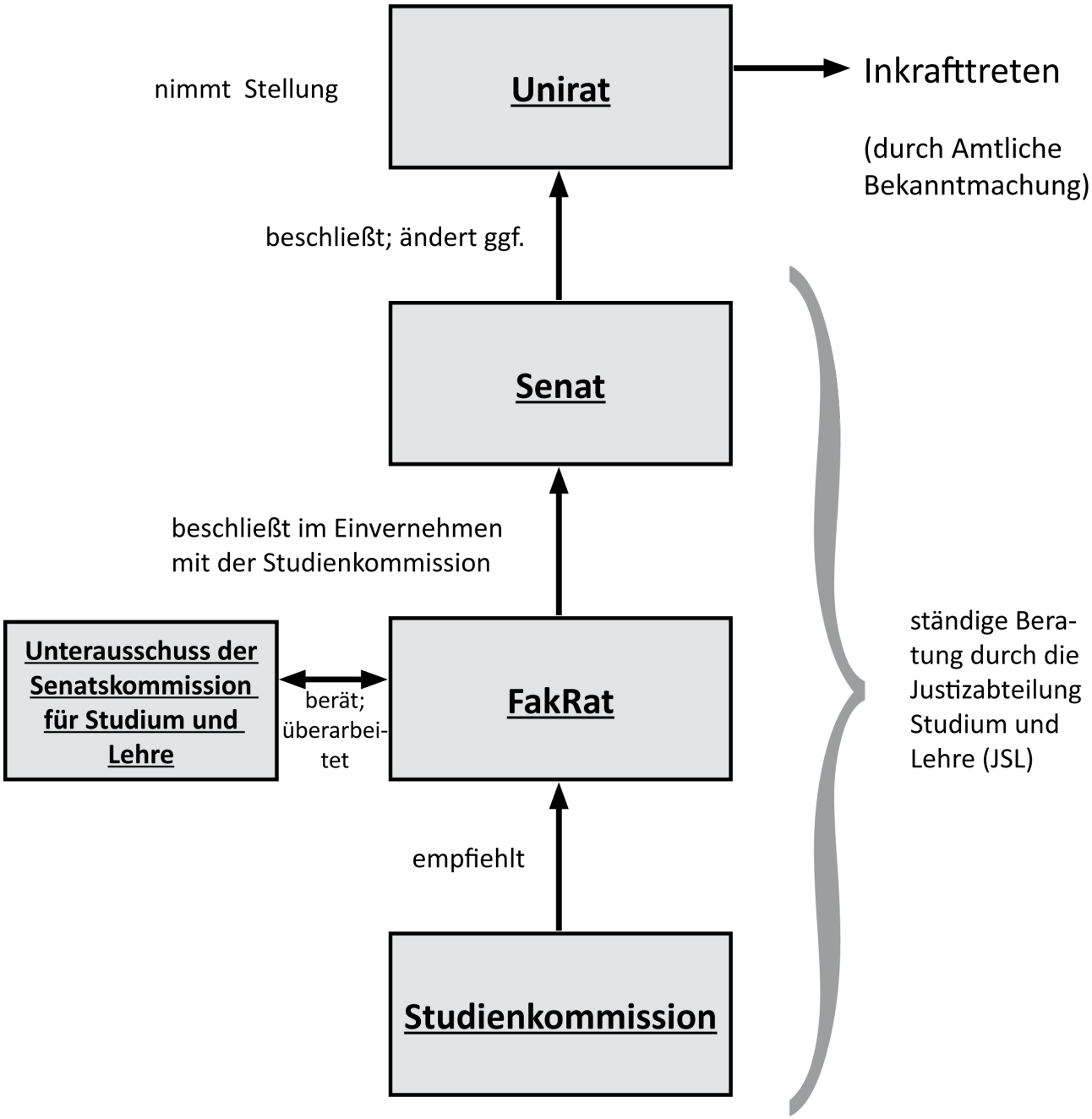
11.6 Schaubild „Wie entsteht eine Prüfungsordnung?“